

## **I. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entschädigungssatzung) vom 29.06.2016**

Aufgrund des

§ 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 KrO - in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) und  
§ 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) - in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) sowie  
der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 3. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und  
§ 32 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung vom 10. Februar 1996, (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 02.05.2018, (GVOBl. S. 162) sowie  
der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOF) vom 28. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 131)  
wird nach Beschluss des Kreistages vom 05.12.2019  
folgende Satzung erlassen:

### § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

### § 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 44,00 wird durch die Zahl 49,00 ersetzt.

### § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kreistagsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses nach § 40 a KrO, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung des Kreises bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für den Kreis gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b der Entschädigungsverordnung je Sitzung.

### § 6 wird wie folgt geändert:

#### 1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder des Ausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der

Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 der Entschädigungsverordnung je Sitzung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, im Vertretungsfall. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. In Absatz 2 wird die Zahl 59,00 durch die Zahl 66,00 ersetzt.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen

§ 8a wird neu eingefügt:

**§ 8a**  
**Reisekosten/Fahrtkosten**

Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kreiswehrführerin oder der Kreiswehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren). Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes von nach § 2 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.
- (2) Die Mitglieder des Löschzuges Gefahrgut und die ehrenamtlichen Mitglieder des Katastrophenschutzes erhalten Entschädigungen in Höhe des Höchstsatzes nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) bzw. der Verwaltungsvorschrift über die Entschädigung von Einsatzkräften des Katastrophenschutzdienstes (Entschädigungsrichtlinie KatS – EntschRichtl. KatS).
- (3) Die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 17 der Entschädigungsverordnung. Die oder der Stellvertretenden der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters bei Verhinderung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters. Die Aufwandsentschädigung für

die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters nicht übersteigen.

- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Naturschutzdienstes erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des Höchstsatzes nach § 6 der Landesverordnung über den Naturschutzdienst.
- (5) Der oder die Kreisbehindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 300,00 €, der oder die stellvertretende Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 150,00 €.

### **Inkrafttreten**

Die I. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Kreises Herzogtum Lauenburg (Entschädigungssatzung) vom 29.06.2016 tritt mit Ausnahme des § 9 Abs. 1 Satz 2 am 01. Januar 2020 in Kraft, § 9 Abs. 1 Satz 2 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Ratzeburg, den 06.12.2019

gez.  
Dr. Christoph Mager  
Landrat